

Zum 01.01.2014 lag der Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH keine behördliche Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für 2014 ff. gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 ARegV vor.

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Zählpunkte mit Leistungsmessung

Entnahme in:	Ganzjahresverträge			
	b < 2.500 h/a		b > 2.500 h/a	
	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung	19,34	4,79	120,51	0,75
Umspannung	20,21	5,54	148,78	0,40
Niederspannung	36,60	6,86	144,99	2,52

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe¹⁾, Umlage aus dem KWK-Gesetz, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten.

Messung und Abrechnung (pro Messsatz für Kunden mit Lastgangmessung)

	Messdienstleistung Euro/Jahr	Messtellenbetrieb Euro/Jahr
Messung mittelspannungsseitig	204,60	630,35
Messung niederspannungsseitig	204,60	284,40
Abrechnung für Kunden mit Lastgangmessung	209,40	

Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Entgelt je Entnahmestelle
Grundpreis Euro/Jahr	26,70 / 31,77
Arbeitspreis Cent/kWh	6,89 / 8,20
unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (ohne Grundpreis)	2,69 / 3,20

Die Preise verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe¹⁾, Umlage aus dem KWK-Gesetz, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Stadtwerke Reichenbach/Vogtland GmbH gewährt der Stadt Reichenbach den nach § 3 Konzessionsabgabenverordnung zulässigen Kommunalrabatt in Höhe von 10 Prozent.

Preise für Messstellenbetrieb für Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/Jahr
Eintarifzähler	7,90 / 9,40
Zweitarifzähler	13,92/ 16,57
Wandlersatz	28,56 / 33,99
Schaltgerät	9,78 / 11,64

Preise für Messung und Abrechnung (pro Zählpunkt für Kunden ohne Leistungsmessung)

Die Messdienstleistung und die Abrechnung erfolgen grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch können die Messdienstleistung und Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge. Die unterjährige Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährige Messdienstleistung voraus.

	Jährlich Euro/Jahr	Halbjährlich Euro/Jahr	Vierteljährlich Euro/Jahr	Monatlich Euro/Jahr
Messdienstleistung	2,04 / 2,43	4,08 / 4,86	8,16 / 9,71	24,48 / 29,13
Abrechnung	13,92 / 16,57	27,84 / 33,13	55,68 / 66,26	167,04 / 198,78

Kosten Umlagen

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z.Zt. 19%) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A, B, C (<= 100.000 kWh/a)	0,178 / 0,21
B-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,055 / 0,07
C-Anteil (> 100.000 kWh/a)	0,025 / 0,03

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A (<= 100.000 kWh/a)	0,092 / 0,11
A+ (100.001 – 1.000.000 kWh/a)	0,482 / 0,57
A++ (100.001 – 1.000.000 kWh/a)*	0,532 / 0,63
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,06
C'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,025 / 0,03

* entsprechen der Letztverbraucher kategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienegebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)

Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höher erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A, B, C (<= 1.000.000 kWh/a)	0,250 / 0,30
B-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,06
C-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,025 / 0,03

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird am 01.01.2014 von Letztverbrauchern in folgender Höher erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	0,009 / 0,01

¹⁾ laut „Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Juni 1999 (BGBl. S 12) an die Gemeinde abzuführen, sie ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh	über 500.000 Einwohner	2,39 Cent/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh	Schwachlaststrom	0,61 Cent/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent/kWh	Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh